

Beitragsordnung des Ballsportclub Jena 1998 e.V.

(Fassung vom 1. Januar 2018)

§ 1 Allgemeines

(1) Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen ist nach der Vereinssatzung des BSC Jena 98 e.V. zulässig und dient allein der Bestreitung sämtlicher Ausgaben, die zur Erreichung der Vereinszwecke anfallen, insbesondere jener Kosten, die durch die ordnungsgemäße Teilnahme am Spielbetrieb entstehen.

Hierzu zählen vorrangig:

- Gebühren des Kreisfußballausschusses und des Fußballverbandes,
- Schiedsrichterkosten,
- Kosten für Trainings- und Spielutensilien und deren Pflege,
- Nutzungsgebühren sowie
- weitere für den Spielbetrieb notwendige Ausgaben.
- (2) Jedes Mitglied ist zur fristgemäßen Zahlung des Mitgliedsbeitrags innerhalb eines Monats verpflichtet. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist gerät das Mitglied automatisch in Verzug.
- (3) Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug, so wird eine Verzugspauschale von 5 Euro fällig.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsermäßigungen gegenüber einzelnen Mitgliedern vornehmen oder von der Geltendmachung der Verzugspauschale absehen. Die Entscheidung muss einstimmig erfolgen und ist zu protokollieren.

§ 2 Aktive Mitglieder

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder beträgt 30 Euro pro Quartal.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines Quartals am 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines Kalenderjahres fällig.
- (3) Im Monat Januar besteht für aktive Mitglieder die Möglichkeit, einen vergünstigten Jahresbeitrag in Höhe von 100 Euro für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten.
- (4) Teilzahlungen oder Teilerstattungen bei Beginn oder Beendigung der aktiven Mitgliedschaft während einer laufenden Zahlungsperiode sind nicht möglich. Insbesondere erfolgt auch keine Teilerstattung eines bereits gezahlten vergünstigten Jahresbeitrags bei vorzeitigem Austritt.

§ 3 Passive Mitglieder

- (1) Der Beitrag für passive Mitglieder beträgt 24 Euro pro Kalenderjahr.
- (2) Soweit die passive Mitgliedschaft erst während eines Jahres beginnt, berechnet sich der Mitgliedsbeitrag anteilig nach den noch verbleibenden Monaten des Jahres. Beim Wechsel aus der aktiven in die passive Mitgliedschaft und umgekehrt kann ein zum Zeitpunkt des Wechsels bereits vorausgezahlter Beitrag angerechnet werden.

§ 4 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder bestimmen die Höhe und Form ihres Mitgliedsbeitrags nach eigenem Ermessen. Sie haben diesen jedoch mindestens in Höhe des Mitgliedsbeitrags für passive Mitglieder zu leisten.

§ 5 Sonstiges

- (1) Die Gebühren für die Ausstellung eines Spielerpasses sind von den Antragstellern selbst zu tragen. Eine Erstattung dieser Gebühr erfolgt bei Zahlung des vergünstigten Jahresbeitrags nach §2 Absatz 3, jedoch spätestens nach einer Mitgliedschaft von einem Jahr. Die Erstattung kann lediglich auf die Zahlung des Mitgliedsbeitrags angerechnet werden. Eine Auszahlung des Betrags ist nicht möglich.
- (2) Eine Aufnahmegebühr existiert nicht.
- (3) Mitglieder haben Aufwendungen, die auf Grund des eigenen Fehlverhaltens entstehen, selbst zu tragen. Hierzu zählt insbesondere die Strafgebühr nach Platzverweisen.

§ 6 Inkrafttreten

Mit Beschluss des Vorstandes vom 18. Mai 2017 tritt die Beitragsordnung zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Jena, den 28. Dezember 2017

gez. Daniel Sutter Präsident gez. Tino Zippel Fachbereichsleiter Sport gez. Sebastian Marx Fachbereichsleiter Finanzen